

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geprüft.

Aktenzeichen: 1.) 11-für-04929-20 und 2.) 11-für-04931-20
Antragsteller: Jan-Peter Schulze-Lohoff
Baugrundstück: Fürstenau, Bredenschlag 1, 2, 3
Gemarkung: Fürstenau
Flur: 12
Flurstück(e): 227/2

- 1.) Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Anzeige nach § 15 BImSchG zum Neubau eines Getreidesumpfes (4929-20)
- 2.) Anzeige nach § 15 BImSchG zum Neubau von zwei Getreidesilos (4931-20)

Es werden zwei Vorhaben separat beantragt. Dabei handelt es sich zum einen um einen Genehmigungsantrag für den Neubau eines Getreidesumpfes (Az.: FD6-11-04929-20) und zum anderen für den Neubau von zwei Getreidesilos (FD6-11-04931-20) auf dem Betrieb von Herrn Schulze-Lohoff in der Stadt Fürstenau, Gemarkung Fürstenau, Flur 12, Flurstück 227/2. Die Tierzahl ändert sich nach den geplanten Änderungen nicht. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Auf dem Betrieb werden 1.894 Mastschweine gehalten, sodass dieser der Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie der Nr. 7.7.2 des Anhang 1 des UVPG unterliegt und für die Vorhaben jeweils eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen ist. Die Prüfungen haben ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, auf geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG sowie auf gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG zu erwarten.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Pottenbruch und Umgebung“ sowie das sich darin befindende Landschaftsschutzgebiet befindet sich in ca. 300 m Entfernung zum Vorhaben. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Die nächstgelegene Wallhecke liegt ca. 350 m südöstlich des Vorhabens. In unmittelbarer Hofnähe (ca. 40 m) befinden sich größere Bäume bzw. Baumreihen. Aufgrund der Entfernung hat das Vorhaben keinen Einfluss auf diese Naturbestandteile. Somit sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In ca. 665 m südlich des Vorhabens befindet sich ein Abschnitt des Reetbaches am Schaler Damm, das dem geschützten Biotop des Naturnahen Geestbach mit Kiessubstrat zuzuordnen ist. 850 m westlich des Vorhabens befindet sich zudem ein Biotop des Typs Erlen-Bruchwald auf

nährstoffreichen Standorten. Ca. 400 m entfernt des Vorhabens in nordwestlicher Richtung befinden sich mehrere (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederung. Und in ca. 550 m Entfernung in nordwestlicher Richtung befindet sich ein Eicker- oder Rieselquelle, Naturnaher sommerwarmer Niederungsbach sowie (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederung. Erhebliche Auswirkungen sind auf diese Biotope aufgrund den jeweiligen Entfernungen nicht zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.12.2020
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp